

**Vereinbarung zwischen**  
**der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die**  
**Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,**  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen  
(nachstehend als F H B bezeichnet)

und

**dem Land Niedersachsen, vertreten durch das**  
**Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung,**  
Austraße 14, 30449 Hannover  
(nachstehend als NLBV bezeichnet)

## **§ 1**

(1) Die F H B beauftragt das NLBV mit der Durchführung der Aufgaben, die der Entschädigungsbehörde der F H B nach dem Bundesentschädigungsgesetz (im nachfolgenden Text als BEG bezeichnet) entsprechend ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit nach § 185 BEG obliegen, daneben mit den Aufgaben der obersten Entschädigungsbehörde nach § 187 BEG. Weiterhin werden die Aufgaben nach den früheren landesrechtlichen Bestimmungen – soweit diese im Einzelfall gemäß § 228 Abs. 2 Satz 2 BEG noch Anwendung finden - übertragen.

(2) Zu den Aufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:

- Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung von laufenden und einmaligen BEG-Leistungen
- Entscheidung über Anträge auf Leistungen nach dem BEG im Rahmen der in Abs. 1 festgelegten Zuständigkeiten
- Mündliche bzw. fernmündliche Beratung der Verfolgten, ihrer Angehörigen und deren Hinterbliebenen sowie der Bevollmächtigten
- Bereitstellung der notwendigen Antragsformulare

- Rückforderung überzahlter Kapitalentschädigungen, überzahlter Rentenbeträge und zu Unrecht gezahlter Erstattungsbeträge nach den Heilverfahrens-Richtlinien einschließlich Mahnverfahren / Vollstreckung
- Sämtliche erforderliche Korrespondenz mit allen in Betracht kommenden Personen und Stellen
- Bearbeitung und Wahrnehmung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses gerichtlicher Vergleiche
- Unterrichtung der Berechtigten über Rechts- und Verfahrensänderungen in dem Maße, wie das für die anderen vom NLBV betreuten BEG-Berechtigten geschieht
- Bearbeitung von Pfändungen, Abtretungen, Rechtsüberleitungen und Ersatzansprüchen

(3) Die obigen Dienstleistungen erfolgen am Standort Hannover des NLBV.

(4) Die Dienstleistungen des NLBV erfolgen nach Maßgabe der anzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Die F H B stellt dem NLBV bei Übergabe der Aufgaben die dafür erforderlichen landesrechtlichen Vorschriften nebst Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und Erlassen zur Verfügung. Soweit von der F H B nicht anders bestimmt, gelten neben dem BEG und den in Abs. 1 genannten früheren landesrechtlichen Bestimmungen der F H B die für das Land Niedersachsen gültigen Rechtsvorschriften, Erlasse und weiteren Ausführungsbestimmungen. Zukünftige Änderungen der vorstehenden Regelungen werden grundsätzlich auf die der F H B zuzuordnenden Entschädigungsverfahren übertragen. Ausnahmen hiervon müssen dem NLBV rechtzeitig seitens der F H B gemeldet werden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, wie zu verfahren ist.

(5) Das NLBV wird befugt, die für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Bescheide und sonstigen Schreiben nach gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu erteilen, Vergleiche gem. § 177 BEG zu schließen, und in eventuell hieraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten gerichtlich zu vertreten. Die bei der F H B liegende Fachaufsicht wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

## § 2

- (1) Die F H B stellt dem NLBV rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung für die laufenden Rentenfälle und für diejenigen Rentenfälle, bei denen zwar die Zahlung vorläufig eingestellt ist, die aber noch nicht endgültig abgeschlossen sind, die erforderlichen zahlungsrelevanten Daten sowie sämtliche vorhandenen Akten (Entschädigungsakten, Rentenakten, Heilverfahrensakten, Klagehandakten) zur Verfügung. Laufende Antrags- und Klageverfahren sowie noch nicht abgeschlossene Anfragen usw. werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich zum vereinbarten Übergabezeitpunkt befinden. Die Akten werden bis zum Abschluss der Entschädigungsverfahren jeweils beim NLBV geführt und aufbewahrt und anschließend an die F H B zurückgegeben.
- (2) Zudem stellt die F H B sicher, dass dem NLBV in Fällen, in denen bisher keine laufenden Leistungen zustehen, auf Anforderung die benötigten Entschädigungs-, Renten- und Heilverfahrensakten für die Dauer der Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden. Die Anforderung erfolgt schriftlich oder mit elektronischer Post (E-Mail). Die Anforderung bedarf keiner gesonderten Begründung.
- (3) Die Datenbe- und -verarbeitung der laufenden Zahlungen erfolgt durch das Informatikzentrum Niedersachsen (IZN).
- (4) Die F H B veranlasst rechtzeitig die endgültige Einstellung aller laufenden Zahlungen zum vereinbarten Übergabetermin und informiert die von ihr in Anspruch genommene Bank über die Beauftragung des NLBV mit der Bearbeitung der Wiedergutmachung. Das NLBV veranlasst die Aufnahme der Zahlung für die laufenden Rentenfälle zum in § 10 vereinbarten Termin, und zwar für die Auslandsrentenempfänger über die Deutsche Bundesbank in Frankfurt /M. und für die inländischen Rentenempfänger über die Nord/LB in Hannover.

### § 3

- (1) Das NLBV überweist die jeweils zum Ersten eines Monats fälligen Renten und die sonstigen zustehenden Zahlungen an die Berechtigten. Unmittelbar nach Errechnung der Summe der Rentenaufwendungen der F H B durch das IZN übermittelt das NLBV der F H B ein vom IZN erstelltes Datenblatt über die Summen der In- und Auslandszahlungen sowie über die Summen der über die Deutsche Bundesbank, die Nord/LB und postbar zu leistenden Ausgaben. Die F H B stellt dem NLBV unverzüglich nach Eingang dieser Unterlagen den Betrag der Rentenaufwendungen durch Überweisung auf das Konto des NLBV unter Angabe des Kassenzeichens zur Verfügung.
- (2) Hinsichtlich der monatlichen Zahlungen an den Bund gem. § 172 BEG gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die F H B jeweils unverzüglich nach Eingang des maßgeblichen Anforderungsschreibens des Bundesministers der Finanzen (BMF) den vom BMF angeforderten Betrag dem NLBV unter Angabe des Kassenzeichens auf dessen Konto überweist.
- (3) Eine Jahresabrechnung sowie die Abrechnung der im Haushaltsjahr geleisteten Einzelzahlungen und Geldeingänge erfolgt jeweils zwischen dem 13. und 15. Dezember jeden Jahres. Die F H B verpflichtet sich, eventuell zuwenig gezahlte Beträge sofort, spätestens aber mit Fälligkeit am 22.12. des jeweiligen Jahres zu überweisen. Danach zuviel gezahlte Beträge werden der F H B jeweils bis zu diesem Termin erstattet.
- (4) Das NLBV stellt der F H B folgende Unterlagen zur Verfügung, und zwar  
  
monatlich (jeweils nach Fertigstellung durch das IZN)
  - Die vom IZN turnusmäßig erstellte Auszahlungsliste der Bremer Renten mit Auflistung der einzelnen Rentenempfänger und der Höhe der jeweiligen Rentenbeträge für den laufenden Monat,

- Abdrucke aller gebuchten Einzelzahlungen und Geldeingänge hinsichtlich der Entschädigung der „Bremer Fälle“ des abgelaufenen Monats,

jährlich (jeweils mit der Jahresabrechnung im Dezember)

- Auflistung aller Soll-Ist-Buchungen der Entschädigungsleistungen der „Bremer Fälle“ des abgelaufenen Kalenderjahres.

(5) Der Landesrechnungshof der F H B ist zur Prüfung berechtigt.

#### § 4

- (1) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach §§ 1 ff NVwVfG i.V.m. §§ 54 ff VwVfG.
- (2) Die wechselseitigen Haftungsansprüche bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung dieser Vereinbarung richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und beschränken sich auf die Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff VwGO gegeben ist.

#### § 5

- (1) Das NLBV darf die ihm überlassenen bzw. bekanntgewordenen Daten nur im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BEG und nach den weiter geltenden früheren landesrechtlichen Regelungen der F H B verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke - worunter auch eigene Zwecke des NLBV fallen - ist nicht gestattet.

- (2) Bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung, unterrichtet das NLBV unverzüglich die F H B.
- (3) Das NLBV verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen durch die F H B und / oder eine Aufsichtsbehörde bzw. anderer prüfberechtigter Kontrollbehörde(n) zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.
- (4) Das NLBV verpflichtet sich, die ihm von der F H B zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und insbesondere Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung fort. Vom NLBV nicht mehr benötigte EDV- und Kassenunterlagen mit personenbezogenen Daten, für die die kassen- bzw. haushaltsrechtliche Aufbewahrungsfrist nach niedersächsischem Landesrecht abgelaufen ist, werden vom NLBV der fachgerechten Vernichtung zugeführt.
- (5) Zwischen dem NLBV und der F H B besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten des NLBV und der F H B, die mit der Bearbeitung der Angelegenheiten für die F H B betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (6) Das NLBV übernimmt die Gewähr für die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Es stellt zudem sicher, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Verfolgten nach den Bestimmungen des NDSG erfolgt.

## § 6

- (1) Für die aufgeführten Leistungen erhält das NLBV für die Kalenderjahre 2007 und 2008 eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 22,24 € pro Rentenfall und Monat.

## Änderung zur bestehenden Vereinbarung

Die aktuelle Vereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle, wird ab dem 01.03.2012 wie folgt geändert:

### § 6 (3)

Die LBV errechnet auf Basis der aktuellen Verwaltungskosten gemäß Absatz 1 und der durchschnittlichen Beschäftigungs- und/oder Antragszahlen des vergangenen Jahres eine Jahresabschlagssumme, die von der F H B bis zum 30.06. des laufenden Jahres an die LBV zu überweisen ist. Unterjährige Anpassungen können von beiden Vertragspartnern vorgenommen werden. Die neue Abschlagshöhe wird dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich zur Abstimmung mitgeteilt.

Die Endabrechnung der Verwaltungsgesamtkosten erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Jahreswerte zu Beginn des Folgejahres. Entsprechende Über- oder Nachzahlungen werden ausgezahlt bzw. nachgefordert. Der tatsächliche Jahreswert bildet neben den gültigen Verwaltungskosten die neue Berechnungsgrundlage für die nächste Abschlagszahlung.

Hannover, den 1.2.2012

Bremen, den 26.3.2012

  
Landesweite Bezüge-  
und Versorgungsstelle

  
Freie Hansestadt Bremen

(2) Die Verwaltungskostenpauschale beinhaltet sämtliche Aufwendungen des NLBV, insbesondere

- ~~Kosten für das eingesetzte Personal~~
- Kosten für die Anmietung und Ausstattung der Büroräume einschl. technischer Einrichtungen
- Kosten für Dienstleistungen des IZN
- Kosten für Prüfarzte, Gutachter und Übersetzer
- Anteilige Kosten des Office für Personal Compensation from Abroad in Tel Aviv
- Anteilige Kosten der Bundeszentalkartei bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- Kosten für Bankgebühren und ähnliches
- Kosten für Porto, Telefon, Fax und Verbrauchsmaterial.

(3) Das NLBV erstellt für die Zeit vom 01.01. - 30.06. eines Jahres eine Auswertung über die durchschnittliche monatliche Anzahl der Rentenfälle der F H B. Dieser Halbjahreswert dient als Berechnungsgrundlage (Hochrechnung) für das gesamte Kalenderjahr. Die daraus errechneten Verwaltungskosten werden im Juli oder August als Gesamtjahresforderung in Form eines Abschlages in Rechnung gestellt. Eine Endabrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Jahreswerte zum Ende des laufenden bzw. zu Beginn des neuen Jahres. Entsprechende Über- oder Nachzahlungen werden ausgeglichen bzw. nachgefordert. Die Zahlungsbeträge werden innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungseingang fällig.

(4) Die genannten Vergütungen enthalten keine Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer. Sollte das NLBV für die Leistungen zur Zahlung von Umsatzsteuern herangezogen werden, wird die F H B die dafür erforderlichen Beträge erstatten. In diesem Fall wird bereits jetzt vereinbart, dass die in Absatz 1 genannte Vergütung für die Zukunft zuzüglich der Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe als vereinbart gilt.



- (5) Die Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale für 2007 und erstmalige diesbezügliche Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Jahres 2007.
- (6) Eventuelle Preisanpassungen werden der F H B spätestens zum 30.04. des Jahres für das folgende Kalenderjahr mitgeteilt. Eine erstmalige Preisanpassung ist zum 01.01.2009 vorgesehen.

## § 7

- (1) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. In diesem Fall werden die Parteien sich bemühen, die Zusammenarbeit rechtlich neu zu ordnen, mit dem Ziel, sie in sachlich gleichgelagerter Weise fortzusetzen.
- (3) Sollte die F H B das Vertragsverhältnis kündigen, um die durch das NLBV durchgeführten Aufgaben in eigene Bearbeitung zu übernehmen, wird das NLBV der F H B hinsichtlich der „Bremer Fälle“ sämtliche dafür erforderlichen Daten und Informationen sowie die dazugehörigen Akten wieder zur Verfügung stellen.

## § 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt. Unwirksame Klauseln oder Regelungslücken werden durch Regelungen ersetzt, welche dem Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Sinnes und Zweckes dieses Vertrages am nächsten kommt.

§ 9

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

---

§ 10

Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Nds. Finanzministeriums und des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport am 01.10.2007 in Kraft.

Bremen,

Freie Hansestadt Bremen  
- Die Senatorin für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales -  
Im Auftrage

Hannover, 10/9/07

Niedersächsisches  
Landesamt für Bezüge  
und Versorgung

